Accounting &
Reporting Advisory

IFRS 18

MUSTERANGABEN FÜR DEN KONZERN-ABSCHLUSS

Auszüge zu den Stichtagen 31. Dezember 2026, 30. Juni 2027, 31. Dezember 2027

BDO

VORWORT

IFRS 18 ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2027 beginnen. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, fällt die erste Arbeit bereits in den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2026.

Stichtag	Angabepflichten
31. Dezember 2026	Angabe zum verabschiedeten, aber noch nicht angewendeten Standard, einschließlich der quantifizierten Auswirkungen auf Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Kapitalflussrechnung und die berichteten Kennzahlen.
30. Juni 2027	Erster Abschluss nach IFRS 18. Neue Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, Überleitung der Vergleichsperiode, Angabe der Erfolgskennzahlen.
31. Dezember 2027	Erster vollständiger Abschluss nach IFRS 18. Vollständige Übergangsangaben sowie die dauerhaft erforderlichen Angaben zu Aufwendungen nach Art und Erfolgskennzahlen.

VORARBEITEN

Bei Gliederung der Betriebsaufwendungen nach Funktionen muss die Kostenrechnung die fünf Aufwandsarten den Funktionen zuordnen, rückwirkend auch für das Geschäftsjahr 2026. Der Datenbedarf ist frühzeitig mit dem Controlling abzustimmen.

Ergebnisgrößen, die außerhalb des Abschlusses verwendet werden, können vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen sein. Sie gehören dann in den Anhang und unterliegen der Abschlussprüfung. Grundlage der Beurteilung ist eine vollständige Erhebung der öffentlichen Kommunikation.

Das Betriebsergebnis nach IFRS 18 weicht von der bisherigen Zwischensumme ab. Prognosen, Kreditverträge, Earn-out-Vereinbarungen und Vergütungssysteme, die daran anknüpfen, sind im Geschäftsjahr 2026 zu prüfen.

ZUM GEBRAUCH

Das Beispiel betrifft die Muster AG. Beträge in TEUR, Betriebsaufwendungen nach Funktionen gegliedert (Umsatzkostenverfahren), ergänzt um die Gliederung nach der Art (Gesamtkostenverfahren), keine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit, gewichteter durchschnittlicher Konzernsteuersatz 25 Prozent. Die Terminologie folgt der amtlichen deutschen Fassung des IFRS 18 nach der Verordnung (EU) 2026/338; abweichende Übersetzungen sind verbreitet, sollten im Abschluss aber nicht verwendet werden.

ANSPRECHPERSONEN:



Gerhard Fremgen
Partner

+43 5 70 375 - 1655
+43 664 60 375 - 1655
gerhard.fremgen@bdo.at



Johannes Waltersam
Partner

+43 5 70 375 - 1351
+43 664 60 375 - 1351
johannes.waltersam@bdo.at



Katharina Maier
Senior Managerin

+43 5 70 375 – 1256
+43 664 60 375 – 1256
maier.katharina@bdo.at

INHALT

VORWORT 1
VORARBEITEN 1
ZUM GEBRAUCH 1
ANSPRECHPERSONEN: 2
KONZERNABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2026 4
1.1 Neue Rechnungslegungsvorschriften: IFRS 18 4
1.2 Änderung der Darstellung im Geschäftsjahr 2026 7
KONZERNZWISCHENABSCHLUSS ZUM 30. JUNI 2027 8
2.1 Verkürzte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 8
2.2 Grundlagen der Aufstellung und erstmalige Anwendung von IFRS 18 9
2.3 Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen 12
KONZERNABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2027 15
3.1 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 15
3.2 Grundlagen der Aufstellung und erstmalige Anwendung von IFRS 18 16
3.3 Darstellung, Aggregation und Aufgliederung 20
3.4 Aufwendungen nach Art 22
3.5 Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen 24

KONZERNABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2026

Der Abschluss wird noch nach IAS 1 aufgestellt. IFRS 18 ist verabschiedet und in EU-Recht übernommen, wird aber noch nicht angewendet. Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Kapitalflussrechnung bleiben unverändert; die Änderung betrifft nur den Anhang.

1.1 Neue Rechnungslegungsvorschriften: IFRS 18

Der folgende Text ist in den Abschnitt Grundlagen der Aufstellung aufzunehmen.

IAS 8.30
IAS 8.31
IFRS 18.C1

Das IASB hat im April 2024 IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss veröffentlicht. Der Standard ersetzt IAS 1 Darstellung des Abschlusses und ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2027 beginnen. Die Übernahme in europäisches Recht erfolgte im Februar 2026. Der Konzern hat von der zulässigen vorzeitigen Anwendung keinen Gebrauch gemacht und wird IFRS 18 erstmals im Geschäftsjahr 2027 anwenden. Erster Abschluss, in dem der Standard angewendet wird, ist der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2027.

VO (EU) 2026/338

IFRS 18 betrifft ausschließlich die Darstellung und die Angabe von Informationen im IFRS-Abschluss. Ansatz und Bewertung bleiben unverändert; eine Änderung des Gewinnes oder Verlusts, des Ergebnisses je Aktie oder des Eigenkapitals durch die Erstanwendung bleibt aus. Die Anwendung erfolgt retrospektiv; die Vergleichszahlen 2026 werden angepasst. Zugleich treten Folgeänderungen an anderen Standards in Kraft, insbesondere an IAS 7, IAS 33 und IAS 34 sowie an IAS 8, dessen Bezeichnung in Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses geändert wird.

Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung

IFRS 18.47
IFRS 18.69

Erträge und Aufwendungen werden künftig den Kategorien Betrieb, Investition, Finanzierung, Ertragsteuern und aufgegebene Geschäftsbereiche zugeordnet. Darzustellen sind die Zwischensummen Betriebsergebnis und Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern. Die bisher verwendete Zwischensumme Betriebsergebnis (EBIT) beruht auf einer abweichenden Abgrenzung. Für den Konzern ergeben sich vier Umgliederungen.

Der Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen wird als erster Einzelposten der Kategorie Investition unterhalb des Betriebsergebnisses ausgewiesen.

Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie Erträge aus sonstigen Beteiligungen werden der Kategorie Investition zugeordnet. Das bisherige Finanzergebnis entfällt.

Zinsaufwendungen werden in der Kategorie Finanzierung nach Anleihen und Bankdarlehen, Leasingverbindlichkeiten sowie Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen aufgegliedert.

Währungsumrechnungsdifferenzen aus betrieblichen Forderungen und Verbindlichkeiten werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen ausgewiesen.

Bezogen auf das Geschäftsjahr 2026 ergeben sich folgende Beträge, die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2027 als angepasste Vergleichszahlen dargestellt werden:

Geschäftsjahr 2026	IAS 1	Anpassung	IFRS 18
Betriebsergebnis (EBIT) nach bisheriger Gliederung	**107.700**		
Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen		-6.700	
Erträge aus sonstigen Beteiligungen		-800	
Währungsumrechnungsverluste aus betrieblichen Posten		-1.200	
Betriebsergebnis nach IFRS 18		**-8.700**	**99.000**
Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen			6.700
Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten			3.100
Erträge aus sonstigen Beteiligungen			800
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern			**109.600**
Zinsaufwendungen der Kategorie Finanzierung			-17.600
Ergebnis vor Ertragsteuern (unverändert)	**92.000**		**92.000**

Auswirkungen auf Bilanz und Kapitalflussrechnung

IFRS 18.103
IAS 7.10
IAS 34A

Der Geschäfts- oder Firmenwert von 84.000 TEUR (2025: 90.000 TEUR) wird künftig als eigener Einzelposten und nicht mehr innerhalb der immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen. Weitere Umgliederungen sind nicht zu erwarten; die Summe der Vermögenswerte, die Summe der Schulden und das Eigenkapital bleiben unverändert.

In der Kapitalflussrechnung wird der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit künftig vom Betriebsergebnis und nicht mehr vom Ergebnis vor Ertragsteuern hergeleitet. Erhaltene Zinsen von 3.100 TEUR und erhaltene Dividenden von 800 TEUR werden der Investitionstätigkeit, gezahlte Zinsen von 16.200 TEUR der Finanzierungstätigkeit zugeordnet. Für das Geschäftsjahr 2026 ergäbe sich folgendes Bild:

Geschäftsjahr 2026	IAS 7 aF	Anpassung	IAS 7 nF
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	104.000	12.300	116.300
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-70.000	3.900	-66.100
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-22.000	-16.200	-38.200
Veränderung der Zahlungsmittel	**12.000**		**12.000**

Auswirkungen auf den Anhang und auf berichtete Kennzahlen

IFRS 18.83

IFRS 18.122, 123)

Der Anhang wird um zwei Angaben erweitert. Da die Betriebsaufwendungen nach Funktionen gegliedert werden, sind künftig die in den Funktions-Einzelposten enthaltenen planmäßigen Abschreibungen, Leistungen an Arbeitnehmer, Wertminderungsaufwendungen und deren Wertaufholungen sowie außerplanmäßigen Abschreibungen und Zuschreibungen von Vorräten anzugeben. Die erforderlichen Auswertungen wurden im Geschäftsjahr 2026 in der Kostenrechnung eingerichtet. Ferner sind die außerhalb des Abschlusses verwendeten Ergebnisgrößen als vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen zu kennzeichnen. Für diese Kennzahlen sind Zusatzangaben zu leisten und sie sind auf die am ehesten vergleichbare Zwischensumme überzuleiten. Das betrifft die Kennzahlen Bereinigtes Betriebsergebnis und Bereinigtes EBITDA.

Beide Kennzahlen beruhen künftig auf dem Betriebsergebnis nach IFRS 18. Bezeichnung und Bereinigungssachverhalte bleiben unverändert. Aus der geänderten Ausgangsgröße ergeben sich für das Geschäftsjahr 2026 folgende Abweichungen:

Geschäftsjahr 2026	IAS 1	IFRS 18	Abweichung
Bereinigtes Betriebsergebnis	124.700	116.000	-8.700
Bereinigtes EBITDA	174.700	166.000	-8.700

Die Abweichung ist ausschließlich darstellungsbedingt und berührt die betriebliche Entwicklung nicht. Die Prognose für das Geschäftsjahr 2027 wird auf Basis der neuen Kennzahlendefinition abgegeben.

ERLÄUTERUNG

IAS 8.30 verlangt für verabschiedete, aber noch nicht angewendete Standards die Angabe der Nichtanwendung und der bekannten oder verlässlich schätzbaren Informationen zu den möglichen Auswirkungen. Eine vollständige Postenüberleitung ist noch nicht gefordert; diese folgt erst im Erstanwendungsabschluss.

Da die Vergleichszahlen 2026 im Zuge der Erstanwendung ohnehin anzupassen sind, liegen die für die Quantifizierung erforderlichen Informationen zum Aufstellungszeitpunkt regelmäßig bereits vor.

PRAXISHINWEISE

Es sind nur die tatsächlich erwarteten Änderungen aufzuführen. Wurden bspw Zinserträge bisher bereits gesondert ausgewiesen, entfällt der entsprechende Aufzählungspunkt.

Ohne Quantifizierung im Abschluss 2026 ist der Rückgang der berichteten Kennzahl im Jahr 2027 für die Adressaten nicht von einer betrieblichen Veränderung zu unterscheiden.

Der Anhang ist mit dem Konzernlagebericht abzustimmen. Die Prognoseberichterstattung nach AFRAC-Stellungnahme 9 Lageberichterstattung (UGB) sollte auf derselben Kennzahlendefinition beruhen.

Ist die Kostenrechnung noch nicht umgestellt, entfällt der Satz zu den eingerichteten Auswertungen. Die fehlende Schätzbarkeit ist dann auf einzeln benannte Angabebereiche zu beschränken und um Projektstand und erwarteten Fertigstellungstermin zu ergänzen.

Bei wesentlichen Umgliederungen in der Bilanz ist zu prüfen, ob der Erstanwendungsabschluss eine dritte Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode erfordert.

Bei Gliederung der Betriebsaufwendungen nach der Art (Gesamtkostenverfahren) entfällt die Angabe der Aufwendungen nach Art. Die Sätze zu den Funktions-Einzelposten und zu den Auswertungen der Kostenrechnung sind dann zu streichen.

1.2 Änderung der Darstellung im Geschäftsjahr 2026

Diese Angabe beruht nicht auf IFRS 18 und ist nur zu verwenden, wenn ein solcher Fall vorliegt.

IAS 1.41
IAS 8.29

Erträge aus Lizenzvereinbarungen in Höhe von 5.200 TEUR (31. Dezember 2025: 4.700 TEUR) werden nicht mehr in den sonstigen betrieblichen Erträgen, sondern in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Die Änderung trägt der gestiegenen Bedeutung des Lizenzgeschäfts Rechnung und entspricht der internen Steuerung. Die Vergleichszahlen wurden angepasst. Auf das Betriebsergebnis, den Gewinn oder Verlust und das Eigenkapital ergeben sich keine Auswirkungen.

PRAXISHINWEISE

Darstellungsänderungen, die nicht auf IFRS 18 beruhen, sind von den Erstanwendungseffekten getrennt zu halten. Art, Betrag und Grund der Umgliederung sind anzugeben.

Ohnehin geplante Darstellungsänderungen sind entweder im Abschluss 2026 oder im Rahmen der Erstanwendung umzusetzen. Werden dieselben Vergleichszahlen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren angepasst, sind beide Anpassungen getrennt darzustellen.

KONZERNZWISCHENABSCHLUSS ZUM 30. JUNI 2027

Dies ist ein verkürzter Zwischenabschluss nach IAS 34 und zugleich der erste Abschluss, in dem IFRS 18 angewendet wird.

IFRS 18.47, .69

IFRS 18.C4

2.1 Verkürzte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

1. Jänner bis 30. Juni	H1 2027	H1 2026
Umsatzerlöse	448.000	416.000
Umsatzkosten	-272.000	-255.000
Bruttoergebnis	**176.000**	**161.000**
Vertriebskosten	-67.000	-63.000
Verwaltungskosten	-39.000	-37.000
Forschungs- und Entwicklungskosten	-17.000	-16.000
Sonstige betriebliche Erträge	7.200	6.500
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.700	-5.500
Betriebsergebnis	**53.500**	**46.000**
Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen	3.600	3.100
Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	1.700	1.500
Erträge aus sonstigen Beteiligungen	400	400
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern	**59.200**	**51.000**
Zinsaufwendungen aus Anleihen und Bankdarlehen	-7.400	-6.900
Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten	-1.200	-1.100
Zinsaufwendungen aus Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen	-600	-600

Ergebnis vor Ertragsteuern	**50.000**	**42.400**
Ertragsteuern	-12.500	-10.600
Gewinn oder Verlust	**37.500**	**31.800**

Variante Gesamtkostenverfahren	**H1 2027**	**H1 2026**
Umsatzerlöse	448.000	416.000
Sonstige betriebliche Erträge	7.200	6.500
Materialaufwand	-210.000	-197.000
Leistungen an Arbeitnehmer	-113.700	-105.600
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-26.400	-24.300
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-51.600	-49.600
Betriebsergebnis	**53.500**	**46.000**

ERLÄUTERUNG

Der Erstanwendungszwischenabschluss ist mit den Überschriften und Zwischensummen aufzustellen, deren Verwendung im Jahresabschluss erwartet wird. Die Gliederung weicht damit von jener des letzten Jahresabschlusses ab; diese Abweichung von IAS 34.10 ist vorgeschrieben und im Anhang zu erläutern.

Für verkürzte Zwischenabschlüsse gilt IFRS 18 im Übrigen nicht in vollem Umfang. Unmittelbar anzuwenden sind allein die Vorschriften zu Aggregation und Aufgliederung sowie zu den vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen.

Die Variante Gesamtkostenverfahren zeigt die Gliederung der Betriebsaufwendungen nach ihrer Art. Die Posten ab dem Betriebsergebnis stimmen mit der Darstellung nach Funktionen überein und sind in der Variante nicht wiederholt dargestellt.

2.2 Grundlagen der Aufstellung und erstmalige Anwendung von IFRS 18

IFRS 18.C1, C4-C6

IAS 34.16A

Der verkürzte Konzernzwischenabschluss wurde nach IAS 34 aufgestellt und ist in Verbindung mit dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2026 zu lesen. Der Konzern wendet IFRS 18 erstmals für das am 1. Jänner 2027 begonnene Geschäftsjahr an. Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält die Überschriften und Zwischensummen, die der Konzern im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2027 zu verwenden erwartet. Die Gliederung weicht daher von jener des Konzernabschlusses zum 31.

Dezember 2026 ab; diese Abweichung von IAS 34 ist in den Übergangsvorschriften des IFRS 18 vorgesehen.

IFRS 18 wurde retrospektiv angewendet. Ansatz und Bewertung sind unverändert; das Ergebnis vor Ertragsteuern und der Gewinn oder Verlust der Vergleichsperiode bleiben unberührt. Im Übrigen wurden dieselben Rechnungslegungsmethoden angewendet wie im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2026.

Die nachstehende Überleitung zeigt für jeden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Zeitraums vom 1. Jänner bis 30. Juni 2026 die bisher dargestellten und die angepassten Beträge.

1. Jänner bis 30. Juni 2026	**bisher**	**Erl.**	**Anpassung**	**neu**
Umsatzerlöse	416.000			416.000
Umsatzkosten	-255.000			-255.000
Bruttoergebnis	**161.000**			**161.000**
Vertriebskosten	-63.000			-63.000
Verwaltungskosten	-37.000			-37.000
Forschungs- und Entwicklungskosten	-16.000			-16.000
Sonstige betriebliche Erträge	6.900	A	-400	6.500
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.900	C	-600	-5.500
Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen	3.100	B	-3.100	
Betriebsergebnis	**50.100**		**-4.100**	**46.000**
Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen		B	3.100	3.100
Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		D	1.500	1.500

1. Jänner bis 30. Juni 2026	bisher	Erl.	Anpassung	neu
Erträge aus sonstigen Beteiligungen		A	400	400
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern			**51.000**	**51.000**
Zinsaufwendungen aus Anleihen und Bankdarlehen		D	-6.900	-6.900
Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten		D	-1.100	-1.100
Zinsaufwendungen aus Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen		D	-600	-600
Finanzerträge	1.500	D	-1.500	
Finanzaufwendungen	-9.200	C, D	9.200	
Ergebnis vor Ertragsteuern	**42.400**			**42.400**
Ertragsteuern	-10.600			-10.600
Gewinn oder Verlust	**31.800**			**31.800**

A Erträge aus sonstigen Beteiligungen von 400 TEUR waren bisher in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten und sind der Kategorie Investition zuzuordnen.

B Der Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen von 3.100 TEUR war Bestandteil des Betriebsergebnisses und wird nunmehr als erster Einzelposten der Kategorie Investition ausgewiesen.

C Währungsumrechnungsdifferenzen aus betrieblichen Forderungen und Verbindlichkeiten mit einem Nettoaufwand von 600 TEUR waren bisher im Finanzergebnis enthalten und sind der Kategorie Betrieb zuzuordnen.

D Das Finanzergebnis wurde aufgelöst. Zinserträge von 1.500 TEUR entfallen auf die Kategorie Investition, Zinsaufwendungen von 8.600 TEUR auf die Kategorie Finanzierung.

ERLÄUTERUNG

Im Erstanwendungszwischenabschluss tritt eine Überleitung je Posten der Gewinn- und Verlustrechnung an die Stelle der sonst nach IAS 8 erforderlichen Angaben. Verpflichtend ist sie für die Vergleichsperiode. Für die laufende Berichtsperiode und für weiter zurückliegende Vergleichsperioden besteht ein

Wahlrecht, von dem der Konzern hier Gebrauch macht. Für die übrigen primären Abschlussbestandteile ist keine Überleitung gefordert.

Bei Gliederung nach der Art sind die Umgliederungen A bis D identisch, weil sie ausschließlich die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen sowie Posten unterhalb des Betriebsergebnisses betreffen. Die übrigen Aufwandsposten werden unverändert übernommen.

2.3 Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen

IFRS 18.117
IFRS 18.121
IFRS 18.123
IFRS 18.B141
IAS 34.16A

Der Konzern verwendet in seiner Kommunikation außerhalb des Abschlusses die Kennzahlen Bereinigtes Betriebsergebnis und Bereinigtes EBITDA. Beide vermitteln die Sicht des Managements hinsichtlich eines Aspekts der Ertragslage des Konzerns insgesamt und sind nicht notwendigerweise mit ähnlich bezeichneten Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar.

Das bereinigte Betriebsergebnis wird ermittelt, indem das Betriebsergebnis um Restrukturierungsaufwendungen, Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts, Transaktionskosten aus Unternehmenserwerben und Ergebnisse aus der Veräußerung von Sachanlagen bereinigt wird. Das bereinigte EBITDA wird ausgehend von der Zwischensumme Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen im Anwendungsbereich von IAS 36 um dieselben Sachverhalte bereinigt. Seit dem 1. Jänner 2027 beruhen beide Kennzahlen auf den Zwischensummen nach IFRS 18; die Bereinigungssachverhalte sind unverändert.

Bereinigtes Betriebsergebnis	H1 2027 Betrag	H1 2027 Steuer	H1 2027 nbA	H1 2026 Betrag	H1 2026 Steuer	H1 2026nbA
Betriebsergebnis	53.500			46.000		
Restrukturierungsaufwendungen	3.600	-900	-200	5.200	-1.300	-250
davon in den Umsatzkosten	*2.800*			*3.400*		
davon in den Vertriebskosten	*500*			*1.100*		
davon in den Verwaltungskosten	*300*			*700*		
Transaktionskosten aus Unternehmenserwerben				2.000	-500	

Bereinigtes Betriebser-gebnis	H1 2027 Betrag	H1 2027 Steuer	H1 2027 nbA	H1 2026 Betrag	H1 2026 Steuer	H1 2026nbA
Gewinn aus der Veräußerung von Sachanlagen	-800	200		-1.600	400	100
Summe der Bereinigungen	2.800	-700	-200	5.600	-1.400	-150
Bereinigtes Betriebsergebnis	56.300			51.600		

Bereinigtes EBITDA	H1 2027 Betrag	H1 2027 Steuer	H1 2027 nbA	H1 2026 Betrag	H1 2026 Steuer	H1 2026nbA
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen nach IAS 36	79.900			70.300		
Restrukturierungsaufwendungen	3.600	-900	-200	5.200	-1.300	-250
Transaktionskosten aus Unternehmenserwerben				2.000	-500	
Gewinn aus der Veräußerung von Sachanlagen	-800	200		-1.600	400	100
Bereinigtes EBITDA	82.700			75.900		

IFRS 18.B140 Die Zwischensumme Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen im Anwendungsbereich von IAS 36 wird in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht dargestellt. Sie ergibt sich für das erste Halbjahr 2027 aus dem Betriebsergebnis von 53.500 TEUR zuzüglich planmäßiger Abschreibungen auf Sachanlagen von 20.000 TEUR und für immaterielle Vermögenswerte von 6.400 TEUR (Vergleichsperiode: 46.000 TEUR, 18.500 TEUR und 5.800 TEUR). Wertminderungen im Anwendungsbereich von IAS 36 sind in beiden Perioden nicht angefallen.

Die ertragsteuerlichen Auswirkungen werden auf Basis des für die Zwischenberichtsperiode erwarteten gewichteten durchschnittlichen jährlichen Ertragssteuersatzes von 25 Prozent ermittelt (Vergleichsperiode: 25 Prozent).

Aus der Erstanwendung ergibt sich für das erste Halbjahr 2026 ein um 4.100 TEUR niedrigeres Betriebsergebnis als bisher berichtet, für das Geschäftsjahr 2026 eine Abweichung von 8.700 TEUR. Die Beträge entsprechen den im Konzernabschluss zum

31. Dezember 2026 angegebenen erwarteten Auswirkungen. Die Prognose für das Geschäftsjahr 2027 wurde auf die neue Kennzahlendefinition umgestellt.

ERLÄUTERUNG

Sämtliche Informationen zu Erfolgskennzahlen im Sinne von IFRS 18.117 sind in einer einzige Anhangangabe offenzulegen. Für jede Kennzahl braucht es den vermittelten Aspekt der Ertragslage, die Berechnungsweise und eine Überleitung auf die am ehesten vergleichbare Zwischensumme, wobei je Überleitungsposten die ertragsteuerlichen Auswirkungen und die Auswirkungen auf die nicht beherrschenden Anteile anzugeben sind.

Wird auf eine Zwischensumme übergeleitet, die in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht dargestellt wird, ist zusätzlich deren Überleitung auf die am ehesten vergleichbare dargestellte Zwischensumme anzugeben. Steuer- und Minderheitenangaben sind dafür nicht erforderlich.

KONZERNABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2027

Dies ist der erste vollständige Abschluss nach IFRS 18; die Vergleichsperiode 2026 wurde angepasst.

3.1 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

IFRS 18.47
IFRS 18.69
IFRS 18.75
IFRS 18.78

Geschäftsjahr	**2027**	**2026**
Umsatzerlöse	915.000	850.000
Umsatzkosten	-556.000	-520.000
Bruttoergebnis	**359.000**	**330.000**
Vertriebskosten	-137.000	-128.000
Verwaltungskosten	-80.000	-76.000
Forschungs- und Entwicklungskosten	-35.000	-32.000
Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwert		-6.000
Sonstige betriebliche Erträge	15.000	14.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.000	-3.000
Betriebsergebnis	**112.000**	**99.000**
Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen	7.400	6.700
Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	3.600	3.100
Erträge aus sonstigen Beteiligungen	900	800
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern	**123.900**	**109.600**
Zinsaufwendungen aus Anleihen und Bankdarlehen	-15.000	-14.200
Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten	-2.500	-2.300
Zinsaufwendungen aus Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen	-1.200	-1.100

Ergebnis vor Ertragsteuern	**105.200**	**92.000**
Ertragsteuern	-26.300	-23.000
Gewinn oder Verlust	**78.900**	**69.000**
davon Eigentümer des Mutterunternehmens	*74.900*	*65.600*
davon nicht beherrschende Anteile	*4.000*	*3.400*

Variante Gesamtkostenverfahren	**2027**	**2026**
Umsatzerlöse	915.000	850.000
Sonstige betriebliche Erträge	15.000	14.000
Materialaufwand	-431.400	-402.600
Leistungen an Arbeitnehmer	-228.800	-214.000
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-53.800	-50.000
Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwert		-6.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-104.000	-92.400
Betriebsergebnis	**112.000**	**99.000**

ERLÄUTERUNG

Die Zwischensummen Betriebsergebnis und Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern sind vorgeschrieben. Die Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts wird nach ihrer Art dargestellt, weil eine Zuordnung zu einer Funktion nicht sachgerecht möglich ist.

Die Variante Gesamtkostenverfahren zeigt die Gliederung der Betriebsaufwendungen nach ihrer Art. Die Posten ab dem Betriebsergebnis stimmen mit der Darstellung nach Funktionen überein und sind in der Variante nicht wiederholt dargestellt.

3.2 Grundlagen der Aufstellung und erstmalige Anwendung von IFRS 18

IFRS 18.C1-C3

IAS 8.28

Der Konzern wendet IFRS 18 erstmals für das am 1. Jänner 2027 begonnene Geschäftsjahr an. Der Standard ersetzt IAS 1. Zugleich wurden die Folgeänderungen an IAS 7, IAS 33, IAS 34 und IAS 8 angewendet. Die Erstanwendung betrifft

ausschließlich Darstellung und Angaben; Ansatz und Bewertung sind unverändert, der Gewinn oder Verlust, das Ergebnis je Aktie und das Eigenkapital bleiben unberührt. Die Anwendung erfolgte retrospektiv, die Vergleichszahlen 2026 wurden angepasst. Die im Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2027 verwendeten Überschriften und Zwischensummen wurden unverändert fortgeführt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden Erträge und Aufwendungen den Kategorien Betrieb, Investition, Finanzierung, Ertragsteuern und aufgegebene Geschäftsbereiche zugeordnet. In der Bilanz wird der Geschäfts- oder Firmenwert von 91.000 TEUR (2026: 84.000 TEUR) als eigener Einzelposten und nicht mehr innerhalb der immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen; Summe der Vermögenswerte, Summe der Schulden und Eigenkapital sind unverändert. In der Kapitalflussrechnung wird der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit vom Betriebsergebnis hergeleitet; erhaltene Zinsen und Dividenden entfallen auf die Investitionstätigkeit, gezahlte Zinsen auf die Finanzierungstätigkeit. Im Anhang neu aufgenommen wurden die Angaben zu den Aufwendungen nach Art und zu den vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen.

Die nachstehende Überleitung zeigt für jeden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2026 die bisher dargestellten und die angepassten Beträge.

Geschäftsjahr 2026	**IAS 1**	**Erl.**	**Anpassung**	**IFRS 18**
Umsatzerlöse	850.000			850.000
Umsatzkosten	-520.000			-520.000
Bruttoergebnis	**330.000**			**330.000**
Vertriebskosten	-128.000			-128.000
Verwaltungskosten	-76.000			-76.000
Forschungs- und Entwicklungskosten	-32.000			-32.000
Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwert	-6.000			-6.000
Sonstige betriebliche Erträge	14.800	A	-800	14.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.800	C	-1.200	-3.000

Geschäftsjahr 2026	IAS 1	Erl.	Anpassung	IFRS 18
Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen	6.700	B	-6.700	
Betriebsergebnis	**107.700**		**-8.700**	**99.000**
Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen		B	6.700	6.700
Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		D	3.100	3.100
Erträge aus sonstigen Beteiligungen		A	800	800
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern			**109.600**	**109.600**
Zinsaufwendungen aus Anleihen und Bankdarlehen		D	-14.200	-14.200
Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten		D	-2.300	-2.300
Zinsaufwendungen aus Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen		D	-1.100	-1.100

Geschäftsjahr 2026	IAS 1	Erl.	Anpassung	IFRS 18
Finanzerträge	3.100	D	-3.100	
Finanzaufwendungen	-18.800	C, D	18.800	
Ergebnis vor Ertragsteuern	**92.000**			**92.000**
Ertragsteuern	-23.000			-23.000
Gewinn oder Verlust	**69.000**			**69.000**

A Erträge aus sonstigen Beteiligungen von 800 TEUR waren bisher in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten. Sie stammen aus Vermögenswerten, die einzeln und weitgehend unabhängig von den anderen Ressourcen des Konzerns einen Ertrag erwirtschaften, und sind daher der Kategorie Investition zuzuordnen.

B Der Anteil am Gewinn oder Verlust von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen von 6.700 TEUR war Bestandteil des Betriebsergebnisses und wird nunmehr als erster Einzelposten der Kategorie Investition ausgewiesen.

C Währungsumrechnungsdifferenzen aus betrieblichen Forderungen und Verbindlichkeiten mit einem Nettoaufwand von 1.200 TEUR waren bisher im Finanzergebnis enthalten. Sie sind derjenigen Kategorie zuzuordnen, in der die zugrunde liegenden Posten ausgewiesen werden.

D Das Finanzergebnis wurde aufgelöst. Zinserträge von 3.100 TEUR entfallen auf die Kategorie Investition, Zinsaufwendungen von 17.600 TEUR auf die Kategorie Finanzierung.

Aus den Folgeänderungen an IAS 7 ergeben sich für die Vergleichsperiode folgende Verschiebungen zwischen den Tätigkeitsbereichen:

IAS 7.10

IAS 7 (Folgeänderungen)

IAS 7 (Folgeänderungen)

Geschäftsjahr 2026	IAS 1	Anpassung	IFRS 18
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	104.000	12.300	116.300
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-70.000	3.900	-66.100
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-22.000	-16.200	-38.200
Veränderung der Zahlungsmittel	**12.000**		**12.000**

ERLÄUTERUNG

Im Erstanwendungsjahr tritt eine Überleitung je Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Vergleichsperiode an die Stelle der sonst nach IAS 8

erforderlichen quantitativen Angaben. Für Bilanz und Kapitalflussrechnung ist eine Überleitung nicht vorgeschrieben; verpflichtend ist allein die Anpassung der Vergleichszahlen.

Bei Gliederung nach der Art sind die Umgliederungen A bis D identisch, weil sie ausschließlich die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen sowie Posten unterhalb des Betriebsergebnisses betreffen. Die übrigen Aufwandsposten werden unverändert übernommen.

PRAXISHINWEISE

Die Anpassungsspalte muss bis zum Ergebnis vor Ertragsteuern null ergeben, solange sich an Ansatz und Bewertung nichts ändert.

Ohne Begründung der einzelnen Umgliederungen erfüllt die Tabelle ihren Zweck nicht. Die Erläuterungen müssen mit jenen des Zwischenabschlusses übereinstimmen.

Die Verlagerung der Zinszahlungen in die Finanzierungstätigkeit erhöht den Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit. Knüpfen Covenants an den operativen Cashflow oder den Free Cashflow an, ist dies vorab mit den Kreditgebern zu klären.

Weicht die Gliederung des Jahresabschlusses von jener des Zwischenabschlusses ab, sind Art, Betrag und Grund der Umgliederung anzugeben.

Ab dem Geschäftsjahr 2028 entfällt dieser Abschnitt. Die Angaben nach 3.3 bis 3.5 bleiben dauerhaft erforderlich.

3.3 Darstellung, Aggregation und Aufgliederung

IFRS 18.20

IFRS 18.41 bis 45

IFRS 18.51

IFRS 18.78

IFRS 18.B65

IFRS 18.B83

Der Konzern übt weder die Investition in Vermögenswerte noch die Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden als Hauptgeschäftstätigkeit aus. Erträge und Aufwendungen werden daher nach den allgemeinen Regelungen den Kategorien zugeordnet. Währungsumrechnungsdifferenzen werden derjenigen Kategorie zugeordnet, in der die zugrunde liegenden Posten ausgewiesen werden. Gewinne und Verluste aus Derivaten werden nach dem abgesicherten Grundgeschäft klassifiziert, soweit ein Sicherungszusammenhang besteht, im Übrigen der Kategorie Betrieb.

Die Betriebsaufwendungen werden nach ihrer Funktion gegliedert. Diese Gliederung vermittelt nach Einschätzung des Vorstands die nützlichste strukturierte Zusammenfassung der Ertragslage, weil der Konzern intern nach Funktionsbereichen gesteuert wird und die Adressaten die Ertragskraft entlang dieser Bereiche beurteilen.

Variante Gesamtkostenverfahren

Die Betriebsaufwendungen werden nach ihrer Art gegliedert. Diese Gliederung vermittelt nach Einschätzung des Vorstands die nützlichste strukturierte Zusammenfassung der Ertragslage, weil Materialaufwand und Leistungen an Arbeitnehmer die wesentlichen Kostenblöcke des Konzerns bilden und die Adressaten die Ertragskraft anhand dieser Aufwandsarten beurteilen.

Erträge und Aufwendungen werden auf der Grundlage gemeinsamer Merkmale zusammengefasst und auf der Grundlage nicht gemeinsamer Merkmale aufgegliedert, soweit die daraus resultierenden Informationen wesentlich sind. Im Berichtsjahr wurden folgende Beurteilungen vorgenommen:

Die im Vorjahr erfasste Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts von 6.000 TEUR wird gesondert dargestellt, weil sie sich in Bewertungsgrundlage und Beständigkeit von den planmäßigen Abschreibungen unterscheidet. Die Darstellung nach der Art ist auch in den folgenden Berichtsperioden beizubehalten; der Einzelposten wird daher weiterhin gesondert ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 10.000 TEUR (2026: 3.000 TEUR) enthalten Aufwendungen aus einem Rechtsstreit von 5.400 TEUR, aus der Schließung zweier Vertriebsstandorte von 1.800 TEUR, die keine aufgegebenen Geschäftsbereiche im Sinne des IFRS 5 darstellen, sowie Währungsumrechnungsdifferenzen von 1.100 TEUR (2026: 1.200 TEUR).

Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte von 1.900 TEUR (2026: 450 TEUR) sind in den Vertriebskosten enthalten. Eine gesonderte Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung ist für eine nützliche strukturierte Zusammenfassung der Ertragslage nicht erforderlich.

Die Umsatzerlöse werden in einem Einzelposten dargestellt und in Textziffer [X] nach Produktgruppen und Regionen aufgegliedert.

PRAXISHINWEISE

Banken, Versicherer sowie Immobilien-, Leasing- und Beteiligungsgesellschaften üben regelmäßig eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit aus. Diese Unternehmen haben den Abschnitt neu zu fassen, die ausgeübten Wahlrechte offenzulegen und die Einstufung mit Nachweisen zu belegen.

Die Funktionsgliederung ist mit den Verhältnissen des Unternehmens zu begründen; ein Verweis auf die Branchenüblichkeit allein lässt die nach IFRS 18.78 geforderte Beurteilung nicht erkennen. Bei gemischter Gliederung nach Funktion und Art ist zusätzlich zu begründen, warum gerade diese Mischung die nützlichste strukturierte Zusammenfassung liefert.

Formelhafte Textbausteine ohne Bezug zu den eigenen Posten erfüllen die Anforderung des IFRS 18.43 nicht, ein getreues Bild der Merkmale des jeweiligen Postens zu vermitteln.

Steigt ein Sammelposten wesentlich an, ist die Aufgliederung neu zu beurteilen. In den Folgejahren beschränkt sich die Angabe auf die tatsächlich eingetretenen Änderungen.

Bei Gliederung der Betriebsaufwendungen nach der Art entfällt die Angabe der Aufwendungen nach Art. Verweise auf Funktions-Einzelposten, etwa auf die Vertriebskosten oder in den Aufgliederungen der Bereinigungsposten zu den Erfolgskennzahlen, sind durch den Aufwandsposten zu ersetzen, in dem der Betrag enthalten ist. Dies gilt auch für den Zwischenabschluss.

3.4 Aufwendungen nach Art

IFRS 18.82

Diese Angabe ist nur bei Gliederung der Betriebsaufwendungen nach Funktionen erforderlich. Bei Gliederung nach der Art (Gesamtkostenverfahren) entfällt sie.

IFRS 18.83

IFRS 18.84

IFRS 18.B84

Die nachstehende Übersicht enthält die in den Einzelposten der Kategorie Betrieb enthaltenen Aufwendungen nach Art. Angegeben sind die in der Berichtsperiode als Aufwand erfassten Beträge. Darüber hinaus wurden Leistungen an Arbeitnehmer von 5.300 TEUR (2026: 4.800 TEUR) als Entwicklungskosten aktiviert.

Geschäftsjahr 2027	Umsatzkosten	Vertriebskosten	Verwaltungskosten	F&E	Wertminderung GoF	Summe
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	30.000	5.400	3.400	2.000		40.800
Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	4.900	3.000	2.100	3.000		13.000
Leistungen an Arbeitnehmer	141.000	47.000	25.800	15.000		228.800
Wertminderungsaufwendungen und deren Wertaufholungen						
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Vorräte und deren Wertaufholungen	2.900					2.900

Geschäftsjahr 2026	Umsatzkosten	Vertriebskosten	Verwaltungskosten	F&E	Wertminderung GoF	Summe
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	28.000	5.000	3.200	1.800		38.000
Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	4.500	2.800	1.900	2.800		12.000
Leistungen an Arbeitnehmer	132.000	44.000	24.000	14.000		214.000
Wertminderungsaufwendungen und deren Wertaufholungen					6.000	6.000
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Vorräte und deren Wertaufholungen	2.600					2.600

Die Umsatzkosten enthalten Materialaufwand, Bestandsveränderungen, Fertigungslöhne und Fertigungsgemeinkosten, Abschreibungen auf Produktionsanlagen, produktionsbezogene Nutzungsrechte sowie produktionsbezogene Technologien und Patente und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vorräte.

Die Vertriebskosten enthalten Leistungen an Arbeitnehmer des Vertriebs, Marketing- und Werbeaufwendungen, Fracht- und Logistikkosten, Abschreibungen auf Vertriebsanlagen, Marken und Kundenbeziehungen sowie Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte.

Die Verwaltungskosten enthalten Leistungen an Arbeitnehmer der Verwaltungsbereiche, Rechts- und Beratungskosten einschließlich Transaktionskosten aus Unternehmenserwerben, Aufwendungen für IT-Systeme sowie Abschreibungen auf Verwaltungsgebäude, zugehörige Nutzungsrechte und Software.

Die Forschungs- und Entwicklungskosten enthalten Leistungen an Arbeitnehmer der Entwicklungsbereiche, Materialaufwendungen für Versuchsreihen sowie Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten.

Geschäftsjahr 2026	Umsatzkosten	Vertriebskosten	Verwaltungskosten	F&E	Wertminderung GoF	Summe

ERLÄUTERUNG

Bei Gliederung nach Funktionen sind fünf Aufwandsarten je Funktions-Einzelposten anzugeben. Die Aufzählung ist abschließend; entfällt eine Aufwandsart, bleibt die Zeile bestehen. Die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen umfassen auch Nutzungsrechte und als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die Leistungen an Arbeitnehmer auch den nach IFRS 2 erfassten Betrag.

Ergänzend ist qualitativ zu beschreiben, welche Aufwendungen die einzelnen Funktions-Einzelposten enthalten, und aufzulisten, welche Einzelposten außerhalb der Kategorie Betrieb ebenfalls Beträge der fünf Aufwandsarten enthalten.

PRAXISHINWEISE

Die Zuordnung der fünf Aufwandsarten zu den Funktionen muss aus der Kostenrechnung stammen, rückwirkend auch für die Vergleichsperiode.

Angegeben werden wahlweise die vom Funktionsbereich verbrauchten oder die in der Periode als Aufwand erfassten Beträge. Die Wahl ist stetig auszuüben und zu erläutern.

Die IFRS-Rechnungslegungsstandards definieren den Begriff der Funktion nicht; die Einzelposten sind daher unternehmensindividuell zu beschreiben. Änderungen der Zuordnung sind anzugeben, die Vergleichszahlen sind anzupassen.

Im verkürzten Zwischenabschluss ist diese Angabe nicht verpflichtend. Bei wesentlichen Restrukturierungen oder Wertminderungen sollten die betroffenen Aufwandsarten dort zumindest im Text benannt werden.

3.5 Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen

IFRS 18.117
IFRS 18.118
IFRS 18.121
IFRS 18.123
IFRS 18.124
IFRS 18.B141

Der Konzern verwendet in seiner Kommunikation außerhalb des Abschlusses die Kennzahlen Bereinigtes Betriebsergebnis und Bereinigtes EBITDA. Beide vermitteln die Sicht des Managements hinsichtlich eines Aspekts der Ertragslage des Konzerns insgesamt und sind nicht notwendigerweise mit ähnlich bezeichneten Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar. Sie ersetzen nicht die nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards ermittelten Summen und Zwischensummen. Die ebenfalls veröffentlichten Kennzahlen Free Cashflow, Nettoverschuldung und Return on Capital Employed sind keine Zwischensummen von Erträgen und Aufwendungen und daher keine Erfolgskennzahlen in diesem Sinne.

Das bereinigte Betriebsergebnis vermittelt die Sicht des Managements auf die nachhaltige betriebliche Ertragskraft. Es ist die Kennzahl, anhand derer der Vorstand die betriebliche Entwicklung gegenüber dem Kapitalmarkt erläutert und die Prognose abgibt, und zugleich Bemessungsgrundlage der variablen Vergütung des Vorstands. Bereinigt werden Sachverhalte, die in mehreren Jahren voraussichtlich nicht erneut auftreten. Nicht bereinigt werden regelmäßig anfallende Erträge und

Aufwendungen, auch wenn ihre Höhe schwankt; dies betrifft insbesondere Währungsumrechnungsdifferenzen und Wertminderungsaufwendungen auf Forderungen.

	2027			2026		
Bereinigtes Betriebsergebnis	GuV	Steuer	nbA	Betrag	Steuer	nbA
Betriebsergebnis	**112.000**			**99.000**		
Restrukturierungsaufwendungen	7.200	-1.800	-350	12.400	-3.100	-600
davon in den Umsatzkosten	*4.500*			*7.800*		
davon in den Vertriebskosten	*1.700*			*2.900*		
davon in den Verwaltungskosten	*1.000*			*1.700*		
Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwert				6.000		
Transaktionskosten aus Unternehmenserwerben, in den Verwaltungskosten	1.200	-300		2.000	-500	
Gewinn aus der Veräußerung von Sachanlagen, in den sonstigen betrieblichen Erträgen	-2.000	500	100	-3.400	850	150

	2027			2026		
Bereinigtes Betriebsergebnis	GuV	Steuer	nbA	Betrag	Steuer	nbA
Summe der Bereinigungen	6.400	-1.600	-250	17.000	-2.750	-450
Bereinigtes Betriebsergebnis	**118.400**			**116.000**		

Die ertragsteuerlichen Auswirkungen werden auf Basis des gewichteten durchschnittlichen Konzernsteuersatzes von 25 Prozent ermittelt; dies entspricht der im Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2027 angewendeten Methode. Für die Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts ergab sich keine Auswirkung, da sie steuerlich nicht abzugsfähig ist. Die Auswirkung auf die nicht beherrschenden Anteile entspricht deren Anteil am jeweiligen Bereinigungsposten nach Steuern.

Das bereinigte EBITDA vermittelt die Sicht des Managements auf die betriebliche Ertragskraft vor zahlungsunwirksamen Abschreibungen und Wertminderungen. Es dient als Grundlage der internen Kapitalallokation und ist Bezugsgröße der Finanzkennzahlen in den Kreditverträgen. Es enthält keine Erträge und Aufwendungen der Kategorie Investition.

	2027			2026		
Bereinigtes EBITDA	GuV	Steuer	GuV	Steuer	GuV	**Steuer**
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen nach IAS 36	165.800			155.000		
Restrukturierungsaufwendungen	7.200	-1.800	-350	12.400	-3.100	-600
Transaktionskosten aus Unternehmenserwerben	1.200	-300		2.000	-500	
Gewinn aus der Veräußerung von Sachanlagen	-2.000	500	100	-3.400	850	150

	2027			2026		
Bereinigtes E-BITDA	GuV	Steuer	GuV	Steuer	GuV	**Steuer**
Bereinigtes E-BITDA	172.200			166.000		

IFRS 18.B140

Die Ausgangsgröße wird in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht dargestellt. Sie ergibt sich aus dem Betriebsergebnis von 112.000 TEUR zuzüglich planmäßiger Abschreibungen auf Sachanlagen von 40.800 TEUR und für immaterielle Vermögenswerte von 13.000 TEUR (2026: 99.000 TEUR, 38.000 TEUR, 12.000 TEUR sowie Wertminderungen nach IAS 36 von 6.000 TEUR).

Bis einschließlich des Geschäftsjahres 2026 wurde das bereinigte Betriebsergebnis auf Basis des Betriebsergebnisses (EBIT) nach der bisherigen Gliederung berichtet. Die Vergleichszahlen wurden auf die neue Ausgangsgröße umgestellt; die Bereinigungssachverhalte sind unverändert.

ERLÄUTERUNG

Die Vermutung, dass eine außerhalb des Abschlusses verwendete Zwischensumme die Sicht des Managements wiedergibt, ist widerlegbar. Eine Widerlegung setzt angemessene und belastbare Informationen voraus.

Wird eine Kennzahl geändert, neu eingeführt oder nicht mehr verwendet, sind die Änderung, ihre Gründe und angepasste Vergleichsinformationen anzugeben. Die Umstellung der Ausgangsgröße im Zuge der Erstanwendung ist keine solche Änderung.

PRAXISHINWEISE

Für die Bestandsaufnahme ist die gesamte öffentliche Kommunikation heranzuziehen, also Geschäftsbericht, Zwischenmitteilungen, Presseinformationen, Investorenpräsentationen, Analystencalls, Kapitalmarkttage und Website.

Die ertragsteuerlichen Auswirkungen und die Auswirkung auf die nicht beherrschenden Anteile sind für jeden Bereinigungsposten einzeln anzugeben; eine Angabe für die Summe genügt nicht. Wahlweise können die maßgeblichen nationalen Steuersätze oder der gewichtete durchschnittliche Konzernsteuersatz zugrunde gelegt werden; die Methode ist anzugeben und beizubehalten.

Die Vorzeichen sind über die gesamte Tabelle einheitlich zu halten und in einer Fußnote zu erläutern.

Erfolgskennzahlen sind Bestandteil des Abschlusses und damit Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Ermittlungsprozess ist zu dokumentieren und in das interne Kontrollsystem einzubeziehen.

Segmentergebnisgrößen nach IFRS 8 fallen nicht unter die Definition. Zusätzliche Ergebnisgrößen je Aktie dürfen nach IAS 33.73B nur auf Zwischensummen nach IFRS 18 oder auf Erfolgskennzahlen beruhen.

Werden nur Abschreibungen und Wertminderungen nach IAS 36 zurückgerechnet, bleibt die Ausgangsgröße eine in IFRS 18.118 aufgeführte Zwischensumme. Werden weitere Posten zurückgerechnet, entsteht eine eigenständige Kennzahl, die unmittelbar auf das Betriebsergebnis überzuleiten ist.

WE SEARCH FOR GREATNESS.

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH
QBC 4 – Am Belvedere 4
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)
1100 Wien

bdo.at

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter:innen der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partner:innen, Angestellte und Vertreter:innen übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2026. Alle Rechte vorbehalten.